



SCHUTZANWEISUNG

für erdverlegte Anlagen im Versorgungsgebiet der
RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH

SCHUTZANWEISUNG FÜR ERDVERLEGTE ANLAGEN DER RWW RHEINISCH-WESTFÄLISCHE WASSERWERKSGESELLSCHAFT MBH

1 Geltungsbereich

Diese Hinweise gelten für Arbeiten im Bereich von Anlagen der RWW und von Anlagen der Anschlussnehmer der RWW im Bereich von öffentlichen und privaten Grundstücken. Zu diesen Anlagen gehören Hauptrohrleitungen, Hausanschlussleitungen, Kabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen. Die Anlagen der RWW und deren Anschlussnehmer werden im Folgenden unter „Versorgungsanlagen“ zusammengefasst.

2 Maßnahmen bei Beschädigung

Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen, auch der Rohrumhüllungen und Kabelisolierungen, ist RWW unverzüglich anzuzeigen. Ist die Rohrumhüllung oder die Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung des Grabens/der Baugrube erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung durch RWW erfolgen.

Ist eine Rohrleitung so beschädigt, dass Wasser austritt oder auszutreten droht, sind sofort Maßnahmen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tief liegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadensbereich absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- RWW unverzüglich benachrichtigen.

- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen mit RWW und den zuständigen Dienststellen abstimmen.
- Das Personal des Unternehmers darf die Baustelle nur mit Zustimmung der RWW verlassen.

Rufnummern und Anschriften der RWW-Betriebsdirektion und der Service-Points

Unter den in der nachstehenden Übersicht (Seite 3) angegebenen Rufnummern melden Sie bitte Schäden an Versorgungsanlagen der RWW.

Die Rufnummern sind ganztägig erreichbar und auch im Schadensfall anzuwählen.

Geben Sie bitte an:

- Ort des Schadens
- Straße, in der der Schaden verursacht wurde
- Art des Schadens (Verletzung der Isolation, Wasseraustritt etc.)
- Name und Anschrift, ggf. Firmenname

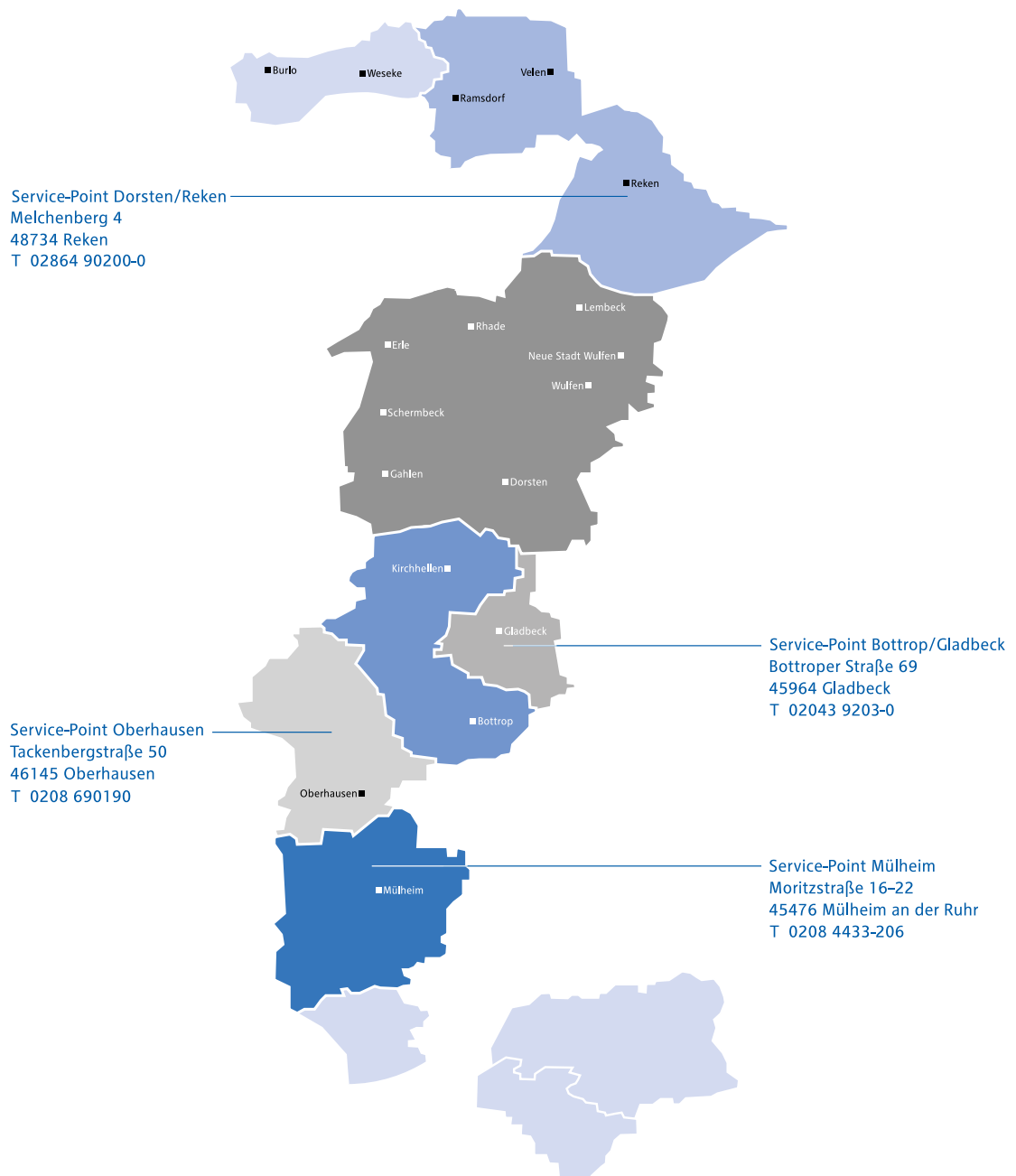
Planauskünfte erhalten Sie über die Zentrale Planauskunft in der Betriebsdirektion Bottrop:

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH
Zentrale Planauskunft
Gladbecker Straße 140
46236 Bottrop

T 0208 4433-844

F 0208 4433-445

E planauskunft@rww.de



3 Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Der Bauunternehmer hat bei der Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen. Er hat die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Mitarbeiter und Subunternehmer sind von ihm entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der RWW auf der Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen.

Im Bereich der Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass deren Bestand und die Betriebssicherheit bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben.

4 Erkundigungspflicht

Im Rahmen der Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Planung und Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig im Zuge der Planung und vor Beginn der Arbeiten bei der RWW aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen.

Bei der Planung von Maßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen ist zu beachten, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand zu den Versorgungsanlagen eingehalten wird, um Gefährdungen der Versorgungsanlagen zu vermeiden. Gefährdungen liegen unter anderem vor, wenn Versorgungsanlagen im Einflussbereich einer Baumaßnahme liegen.

Auf die Einhaltung der Mindestabstände unter Beachtung der geltenden Technischen Regeln, insbesondere der DIN EN 805 und der DVGW-Arbeitsblätter W 400-1 bis 400-3, wird verwiesen. Bei Beginn der Arbeiten müssen Planungsunterlagen neuesten Standes vorliegen, oder es hat eine aktuelle Einweisung vor Ort durch RWW-Mitarbeiter zu erfolgen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Erkundigung erfolgen.

5 Lage der Versorgungsleitungen

RWW gibt Auskunft über die Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Die Lage und/oder Tiefe der Versorgungsanlagen können sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder andere Maßnahmen Dritter nach Verlegung und Einmessung verändert haben.

Für das Bauunternehmen besteht daher die Verpflichtung, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der angegebenen Versorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen wie zum Beispiel Querschnitte, Suchschlitze, in eigener Verantwortung Gewissheit zu verschaffen.

Die Angabe der Leitungsführung ist unverbindlich. Die Angaben in den überreichten Plänen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Die Planunterlagen können hinsichtlich der Lage- oder Verlegetiefe von der tatsächlichen Lage der Leitungen abweichen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Probelöcher in Handschachtung zu ermitteln.

Eine örtliche Einweisung durch unser Personal erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung und entbindet den Unternehmer nicht von seiner eigenen Verpflichtung zur Feststellung der genauen Lage der Leitungen.

Hausanschlussleitungen sind im Lageplan nicht eingetragen!

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Planunterlagen übernimmt RWW keine Haftung.

Eine Weitergabe an Dritte oder Vervielfältigung der überreichten Pläne ohne Genehmigung der RWW ist nicht gestattet.

6 Baubeginn

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen ist RWW der Beginn der Arbeiten rechtzeitig unter Angabe von Ort, Art und voraussichtlicher Bauzeit anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn aus der Planung keine direkte Gefahr für Versorgungsanlagen besteht. Bei Baubeginn müssen die gültigen RWW-Bestandspläne auf der Baustelle vorliegen, oder es hat eine aktuelle Einweisung vor Ort durch RWW-Mitarbeiter zu erfolgen. Die RWW-Planunterlagen verlieren ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellungsdatum mit der Arbeitsaufnahme begonnen wird. Das alleinige Einholen von Informationen gilt nicht als Anzeige.

7 Fachkundige Aufsicht

Die Bauarbeiten im Bereich der Versorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht ausgeführt

werden. Die von RWW dem Bauunternehmen mitgeteilten Auflagen sind einzuhalten. Der Bauunternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die von RWW erteilten Auflagen und ausgehändigten Bestandspläne während der Baumaßnahme auf der Baustelle zur Einsicht durch seine Mitarbeiter vorhanden sind. Er hat seine Mitarbeiter über die von RWW erteilten Auflagen und das Vorhandensein der Leitungen zu unterrichten.

Armaturen, Straßenkappen, Schieberstangen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen sind während der Bauzeit zugänglich zu halten. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Genehmigung der RWW nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Die Versorgungsanlagen sind während der Bauzeit freizuhalten. Eine vorübergehende oder dauernde Überbauung der Versorgungsanlagen durch Gebäude, Kranbahnen, Baustelleneinrichtungen oder Ähnliches ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung wird RWW die unverzügliche Freimachung der Versorgungsanlagen fordern.

8 Maschinelle Arbeiten

Im Bereich der Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Sicherheitsvorkehrungen sind mit RWW abzustimmen. Im unmittelbaren Bereich der Versorgungsanlagen darf nur in Handschachtung gearbeitet werden. Arbeiten mit spitzen und scharfen Werkzeugen dürfen nur mit äußerster Vorsicht ausgeführt werden. Im

Leitungsbereich ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Versorgungsanlagen bei und nach der Ausführung der Bauarbeiten gewährleistet bleiben.

9 Freilegen von Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen dürfen nur in Handschachtung freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht untergraben, hintergraben oder freigelegt werden.

Widerlager können aus Kanthölzern, Spunddielen, Beton oder ähnlichen Materialien bestehen. Auf Rohrleitungen und ihre Verbindungen wirken zahlreiche Kräfte. Widerlager haben die Aufgabe, diese Kräfte aufzufangen und sie ins Erdreich abzuleiten. So ist gewährleistet, dass die Leitungen in ihrer Lage verbleiben. Werden Widerlager untergraben, hintergraben oder freigelegt, ist die Stabilität der Leitung nicht mehr gegeben, und es kommt zum Schaden.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen angetroffen, die von RWW nicht genannt wurden, so ist der zuständige Service-Point der RWW unverzüglich zu verständigen. Weitere Arbeiten dürfen in diesem Bereich nur nach Rücksprache und Freigabe durch RWW ausgeführt werden. Dies gilt auch für das unbeabsichtigte Freilegen von Versorgungsanlagen.

Die Versorgungsanlagen dürfen nicht betreten werden. Der Außenschutz der Versorgungsanlagen darf

nicht beschädigt werden. Die Versorgungsanlagen sind von dynamischen oder statischen Belastungen freizuhalten.

Die Beschilderung von Armaturen in Form von Hinweisschildern darf nicht beschädigt, vertauscht oder entfernt werden. Bei Beschädigungen ist RWW zu benachrichtigen.

10 Verfüllen der Baugruben

Das Verfüllen freigelegter Versorgungsanlagen hat entsprechend der ZTVA-StB, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die Versorgungsanlagen sind allseitig mindestens 20 cm mit steinfreiem Sand zu umgeben. Besondere Maßnahmen zum Schutz der Versorgungsanlagen werden von der RWW rechtzeitig bekannt gegeben und sind vom Bauunternehmer zu beachten.

RWW hält sich das Recht auf Prüfung freigelegter Versorgungsanlagen vor.

11 Kurzhinweise Checkliste

- Bauarbeiten RWW rechtzeitig vor Beginn mitteilen. Bei unvorhergesehenen Baumaßnahmen unverzüglich die RWW informieren.
- Stellungnahme der RWW beachten. Hinweise und Auflagen der RWW auf der Baustelle bekanntmachen und Mitarbeiter informieren.
- Lage der Versorgungsanlagen im Aufgrabungs- bzw. Baustellenbereich feststellen. Nur aktuelle

- Unterlagen verwenden.
- Baumaschinen so einsetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist.
 - Im Bereich von Versorgungsanlagen der RWW nur in Handschachtung arbeiten.
 - Freigelegte Versorgungsanlagen sichern und schützen.
 - Versorgungsanlagen zugänglich und betriebsbereit halten.
 - Beschädigungen unverzüglich RWW melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Umhüllungen und Isolierungen der Versorgungsanlagen.
 - Vorstehende Schutzanweisung auf der Baustelle bekanntmachen. Insbesondere auf die Anweisungen unter Punkt 2 hinweisen.
 - Freigelegte Versorgungsanlagen erst nach sorgfältiger Prüfung und nach Absprache mit RWW wieder eindecken.
 - Die Beschilderung von Armaturen in Form von Hinweisschildern darf nicht beschädigt, vertauscht oder entfernt werden. Bei Beschädigungen ist RWW zu benachrichtigen.
 - Versorgungsanlagen beim Verfüllen und Verdichten gegen Beschädigung und Lageveränderung schützen.



**RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH**

Am Schloß Broich 1-3
45479 Mülheim an der Ruhr

T 0208 4433-1
F 0208 4433-233
E rww@rww.de
I www.rww.de